

VI. Nachtrag zum Gerichtsgesetz

Erlassen am 28. November 2017

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 2. Mai 2017¹ Kenntnis genommen und
erlässt:

I.

Der Erlass «Gerichtsgesetz vom 2. April 1987»² wird wie folgt geändert:

Art. 42^{bis} (neu) Interessenbindung
a) Offenlegung

¹ Bei Amtsantritt legt die Richterin oder der Richter offen:

- a) berufliche Tätigkeit und Arbeitgeber;
- b) Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien wirtschaftlicher Unternehmen und Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts;
- c) dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für wichtige Interessengruppen und Verbände;
- d) Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen von Bund, Kanton und Gemeinde;
- e) Ausübung öffentlicher Ämter;
- f) Parteizugehörigkeit.

² Das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

³ Die Richterin oder der Richter meldet Veränderungen.

Art. 42^{ter} (neu) b) Register

¹ Die Gerichte führen ein Register über die Angaben der Richterinnen und Richter.

² Das Register ist öffentlich.

¹ ABI 2017, 1662 ff.

² sGS 941.1.

II.

Der Erlass «Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung vom 3. August 2010»³ wird wie folgt geändert:

Art. 3 *Ergänzende Bestimmungen*

¹ Für die Organisation der gerichtlichen Behörden und die Gebühren gelten die Vorschriften des Gerichtsgesetzes vom 2. April 1987⁴, soweit die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007⁵ und die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009⁶ oder dieser Erlass keine Regelung enthalten.

² **Für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte sowie für die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter mit staatsanwaltlichen Befugnissen gelten die Vorschriften des Gerichtsgesetzes vom 2. April 1987⁷ über die Interessenbindung von Richterinnen und Richtern sachgemäss.**

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Ivan Louis
Präsident des Kantonsrates

Canisius Braun
Staatssekretär

³ sGS 962.1.

⁴ sGS 941.1.

⁵ Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

⁶ Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (SR 312.1; abgekürzt JStPO).

⁷ sGS 941.1.